

Gastwirtschaftsreglement; Aufhebung

1. Ausgangslage

Das Gastwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen regelt seit 1996 das materielle Gastwirtschaftsrecht umfassend. Die Gemeinden haben lediglich die Kompetenz (Art. 17), den Beginn der Schliessungszeit an Samstagen und Sonntagen generell auf 01.00 Uhr festzulegen oder die Schliessungszeiten für einzelne Veranstaltungen oder an Feiertagen zu verkürzen oder aufzuheben. Im Übrigen sind die Gemeinden auf den Vollzug des Gesetzes beschränkt.

Auf Grund der Einschränkungen im neuen Gastwirtschaftsgesetz hoben im Jahre 1996 diverse Gemeinden – u.a. auch Gossau - ihr bisheriges Gastwirtschaftsreglement ersatzlos auf. Gleichzeitig wurden die generelle Schliessungszeit sowie Abweichungen für einzelne Veranstaltungen mit Ratsbeschluss festgelegt.

Am 14. Juni 1996 genehmigte das Volkswirtschaftsdepartement die Aufhebung des Gossauer Gastwirtschaftsreglements, wies den Gemeinderat jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren die Gefahr einer ungenügenden Rechtsgrundlage bestehen könnte, wenn vom Gesetz abweichende Schliessungszeiten festgelegt würden. Daraufhin hat der Gemeinderat Gossau am 3. Juli 1996, entgegen seiner ursprünglichen Absicht, ein neues Gastwirtschaftsreglement erlassen. Diverse Gemeinden ignorierten damals den Hinweis des Departements und verzichten bis heute auf ein kommunales Gastwirtschaftsreglement.

2. Rechtliche Grundlage

Das Freizeit- und Ausgehverhalten hat sich seit 1996 grundlegend verändert. Das traditionelle Verweilen in den Restaurants bis zur Schliessungszeit ist zur Ausnahme geworden. Reagiert hat bereits der Kanton, indem per 1.1.2008 das Unterhaltungsgewerbegesetz ersatzlos aufgehoben wurde. Auf kommunaler Ebene kann mit dem Verzicht auf das Gastwirtschaftsreglement ebenfalls eine Deregulierung erfolgen, denn dieses enthält nur vier (von insgesamt 6) Artikel, die für den Vollzug massgebend, heute aber überholt sind.

Unter Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Aufhebungsbeschlusses hat der Stadtrat als Grundsatz beschlossen, dass die Schliessungszeit an Samstagen und Sonntagen weiterhin ab 01.00 Uhr beginnt. Weitere allgemein gültige Regelungen sind nicht vorgesehen. Den Bedürfnissen des Gastgewerbes sowie dem Anspruch der Bevölkerung auf Ruhe und Ordnung kann mit individuellen Bewilligungen flexibler nachgekommen werden.

Der Bedarf für ein kommunales Reglement besteht nicht mehr.

3. Verfahren

Für die Aufhebung des Gastwirtschaftsreglements ist das Stadtparlament zuständig. Stimmt das Parlament zu, wird anschliessend das fakultative Referendum durchgeführt.

AntragDas Gastwirtschaftsreglement vom 3. Juli 1996 wird aufgehoben.

Stadtrat

Beilage Gastwirtschaftsreglement

Inhalt des Gastwirtschaftsreglements

Gastwirtschaftsreglement vom 3. Juli 1996	Vorschlag Stadtrat	Begründung Stadtrat
Art. 1 Zweck Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Stadt Gossau.	Aufhebung	-
Art. 2 Ausnahmen von der Schliessungszeit; Samstag/Sonntag An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr	Aufhebung	Die generelle Verkürzung der Schliessungszeiten an Wochenenden beginnend um 01.00 Uhr wurde mit Stadtratsbeschluss geregelt.
Art. 3 Ausnahmen von der Schliessungszeit; Verkürzung Die Schliessungszeit beginnt an folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr: a) Wehrmännerentlassung b) Bürgerversammlungen der Politischen Gemeinde und der Schul- und Kirchgemeinden; c) Fasnachtssonntag; d) Klaus- und Maimarkttage.	Aufhebung	Ein Bedürfnis zur generellen Regelung der Schliessungszeiten für diese Veranstaltungen besteht nicht mehr. Wehrmännerentlassungsfeiern finden nur noch zentral in St. Gallen statt. Bürgerversammlungen kennen noch die Kirchgemeinden. Individuelle Gesuche um Verkürzung der Schliessungszeit können die einzelnen Bedürfnisse konkreter abdecken.
Art. 4 Ausnahmen von der Schliessungszeit; Aufhebung Die Schliessungszeit wird für folgende wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben: a) Schmutziger Donnerstag; b) Fasnachtssamstag; c) Fasnachtsmontag.	Aufhebung	Betriebe mit spezifischem Fasnachtsprogramm benötigen ohnehin eine individuelle Bewilligung für die gesamte Fasnachtszeit. Anderen Lokalen kann auf Gesuch hin die Schliessungszeit verkürzt oder aufgehoben werden.

d) 1. August;	Die Freinacht an Silvester wird mit Grundsatzbeschluss
e) Silvester.	des Stadtrates beibehalten.

Art. 5 Zwingende Schliessungszeit Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tage nicht; a) Karfreitag und am Vortag; b) Ostersonntag; c) Pfingstsonntag; d) Bettag und am Vortag; e) 24. und 25. Dezember.	Aufhebung	Die Bedeutung der kirchlichen Feiertage sowie des eidg. Buss- und Bettags in der Gesellschaft hat sich stark verringert. Das Ausgehverhalten liegt klar im Wi- derspruch zur heutigen Regelung.
Art. 6 In-Kraft-Treten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der Genehmigung durch das Kant. Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Gossau, 3. Juli 1996	Aufhebung	-
Gemeinderat Gossau Johann C. Krapf Gemeindeammann		
Toni Inauen Gemeinderatsschreiber		